



# Unterstützungsreglement der StudentInnenschaft der Universität Bern

Stand: 07.04.2003

Der StudentInnenrat erlässt gestützt auf Art. 32 Abs. 2<sup>1</sup> des Universitätsgesetzes und Artikel 2 der SUB-Statuten folgendes Reglement:

## A. ALLGEMEINES

Zweck

### Art. 1

Gemäss diesem Reglement kann die SUB von Studierenden organisierte Tätigkeiten finanziell und in anderer Art unterstützen.

Tätigkeiten

### Art. 2

1 Tätigkeiten im Sinne dieses Reglements sind insbesondere kulturelle, unipolitische, geschlechts- insbesondere frauenspezifische, wissenschaftliche oder informative Aktivitäten.

2 Sportliche Aktivitäten werden nicht unterstützt.

3 Die finanzielle Unterstützung für Fachschaften richten sich nach dem Reglement über die Finanzierung der Fachschaften der Universität Bern.

Voraussetzungen

### Art. 3

Die zu unterstützenden Tätigkeiten müssen im ideellen oder materiellen Interesse der Studierenden sein, haben sich an ein studentisches Publikum zu richten und dürfen nicht fachspezifisch sein.

Legitimation

### Art. 4

Anträge können von einzelnen Studierenden, die an der Universität Bern immatrikuliert sind, sowie von studentischen Gruppen eingereicht werden.

Beitragsanspruch

### Art. 5

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

<sup>1</sup> Angepasst durch SR-Beschluss vom 28.06.2001.

Arten

**Art. 6<sup>2</sup>**

1 Unterstützungen finanzieller Art können Kredite oder Defizitgarantien umfassen. Unterstützungen anderer Art sind in erster Linie Benutzung der SUB-Räumlichkeiten sowie Realleistungen wie die Abgabe von Couverts und die Benutzung des Kopierapparates.

2 Die SUB beteiligt sich zur Unterstützung und Koordination von Sponsoring-Bemühungen kultureller Gruppierungen von Studierenden der Universität Bern an einem SponsoringPool. Der Vorstand schliesst zu diesem Zweck im Namen der SUB mit den verschiedenen Gruppierungen einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag (zur Bildung einer einfachen Gesellschaft) ab.

**B. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

Gesuch

**Art. 7**

1 Die finanzielle Unterstützung wird grundsätzlich auf ein schriftliches Gesuch hin vom SUB-Vorstand gewährt. Gesuche, die finanzielle Beiträge von mehr als Fr. 1000.-- betreffen, werden dem SR vorgelegt.

2 Die Einreichung hat in der Regel mindestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu erfolgen. Das Gesuch muss die Art und den Betrag der geforderten finanziellen Unterstützung beinhalten. Im weiteren ist eine Beschreibung der Veranstaltung, ein genauer Kostenvoranschlag sowie ein Budget mit Angaben über sämtliche bereits eingegangenen oder noch zu erwartenden Beiträge Dritter beizulegen.

3 Bei gesuchs- beziehungsweise zweckwidriger Verwendung sind die Gesuchstellenden in vollem Umfange rückerstattungspflichtig.

Eigenfinanzierung

**Art. 8**

Geldleistungen werden nur ausgerichtet, wenn die Eigenfinanzierung, insbesondere auch durch Eintritte und Kollekte nicht ausreichen, um die Veranstaltung durchzuführen.

SUB-Vorstand

**Art. 9**

1 Der SUB-Vorstand hat den Antrag grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung zu behandeln. Es liegt im Ermessen des Vorstandes die Art und die Höhe der Unterstützung festzusetzen. Gesuche, die finanzielle Beiträge von mehr als Fr. 1000.-- betreffen, werden dem nächsten SR vorgelegt.

2 Der SUB-Vorstand hat den Entscheid unverzüglich schriftlich begründet den Antragstellenden zu eröffnen.

---

<sup>2</sup> Abs. 1 geändert, Abs. 2 eingefügt durch SR-Beschluss vom 28. Juni 2001

## C. UNTERSTÜTZUNG ANDERER ART

### Raumbenutzung

#### **Art. 10**

1 Die Raumbenutzung (Fachschaftsräume und SR-Raum) wird auf Grund vorgängiger Listeneintragung geregelt.

2 Bei der Raumbenutzung haben Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen der SUB sowie der Rechtshilfedienst stets Vorrang.

3 Unipolitischen Gruppierungen, die im SR Einsitz haben, wird die Benutzung des Sitzungszimmers im SUB-Haus auch ausserhalb der Öffnungszeiten ermöglicht.

4 Die allgemeine Nutzung des Sitzungszimmers im SUB-Haus regelt sich nach Abs. 1.

### Couverts

#### **Art. 11**

1 Zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne dieses Reglementes können jederzeit Couverts mittels Antrag an den Vorstand angefordert werden.

2 Studentische Gruppierungen, die regelmässig tätig sind, können pro Semester eine von ihnen bestimmte Menge Couverts beantragen. Der Antrag beinhaltet Anzahl und Verwendungszweck der Couverts.

### Kopien

#### **Art. 12**

1 Die zur Durchführung von Tätigkeiten benötigten Kopien können in der Regel gratis im SUB-Haus gemacht werden. Bei mehr als 200 Kopien ist ein Antrag an den SUB-Vorstand zu stellen. Der Antrag beinhaltet Anzahl und Verwendungszweck.

2 Studentische Gruppierungen, die im SR Einsitz haben, können pro Semester maximal 1000 Kopien machen. Für weitere Kopien ist ein Antrag an den SUB-Vorstand zu stellen.

## D. REKURS

### Beschwerde

#### **Art. 13**

Gegen Beschlüsse des SUB-Vorstandes und des SR kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Rekurskommission der SUB Beschwerde eingereicht werden.

### Revision

#### **Art. 14**

Dieses Reglement kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

### Inkrafttreten

#### **Art. 15**

1 Aufgehoben durch SR-Beschluss vom 30.1.2003

2 Dieses Reglement ersetzt das KUST-Reglement sowie die gewohnheitsrechtliche Geldersprechung durch den SUB-Vorstand.

vom SR beschlossen am 1.12.94